

Leistungsvereinbarung

Leistungsvereinbarung zwischen der Gemeinde **Blauen** als Auftraggeberin und der **SPITEX Laufental** als Auftragnehmerin

In der Absicht, für die hilfs- und pflegebedürftigen Einwohnerinnen und Einwohner eine fachgerechte, bedarfsorientierte und wirtschaftliche Hilfe und Pflege zu Hause zu gewährleisten, treffen die Auftraggeberin und die Auftragnehmerin folgende Vereinbarung:

1. Zweck der Leistungsvereinbarung

Die Mitgliedsgemeinde Blauen überträgt mit dieser Vereinbarung die Hilfe und Pflege zu Hause an die SPITEX Laufental.
Die Vereinbarung definiert die Ziele, Aufträge und Leistungen der SPITEX Laufental und regelt die Verpflichtungen der Mitgliedsgemeinde Blauen.

2. Gesetzliche Grundlagen / Vorschriften

2.1. Bundesgesetze und Verordnungen

Gültig sind folgende Bundesgesetze und Verordnungen:

- Krankenversicherungsgesetz KVG vom 18.03.1994
insbesondere Art. 25, 32, 35, 44, 46, 56, 58
- Verordnung über die Krankenversicherung KVV vom 27.06.1995
(Stand 01.01.2012)
insbesondere Art. 46, 49, 51, 59, 77
- Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV vom 29.09.1995
(Stand 01.01.2012)
insbesondere Art. 7, 7a, 7b, 8, 9, 20, 24, 33, 34

Die oben erwähnten Bundesgesetzlichen Vorgaben regeln die Tarife für Bedarfsabklärung, Untersuchung und Behandlung sowie Grundpflege, so wie die Leistungen. Ebenso wird die Akut- und Übergangspflege definiert.

2.2. Gesetze auf kantonaler und kommunaler Ebene

Gültig sind folgende Gesetze und Verordnungen des Kantons oder der Mitgliedsgemeinde:

- Gesundheitsgesetz Kanton Baselland, GesG 901
(in Kraft seit 01.01.2009)
insbesondere Art. 37, 38, 79
- Einführungsgesetz zum Bundesgesetz über die Krankenversicherung
(EG KVG BL) vom 13.06.1999, Umsetzung der neuen Pflegefinanzierung

2.3. Vereinsstatuten der SPITEX Laufental

In Kraft seit 17.01.2012.

2.4. Tarifvertrag mit Krankenversicherern für Akut- und Übergangspflege

Erbringt die SPITEX Laufental Akut- und Übergangspflege gemäss KLV 7b, so gilt der aktuelle Tarifvertrag zwischen dem Spitex-Verband Baselland als Vertreter der Spitex-Organisationen des Kantons Baselland und den Krankenversicherern.

2.5. Leistungsvereinbarung Akut- und Übergangspflege mit dem Kanton

Erbringt die SPITEX Laufental Akut- und Übergangspflege, so muss ein entsprechender Leistungsvertrag mit dem Kanton abgeschlossen sein und die Leistungen müssen kostenmässig transparent ausgewiesen werden.

3. Auftrag und Ziel

Alle Einwohnerinnen und Einwohner der Mitgliedsgemeinde Blauen, bei welchen ein nachweisbarer Bedarf festgestellt wurde, haben Anspruch auf Leistungen der SPITEX Laufental.

Ziel der SPITEX Laufental ist es, Kranke, Erholungsbedürftige, Behinderte jeden Alters und betagte Personen in ihrer gewohnten Umgebung professionell zu betreuen, zu pflegen und zu begleiten.

Die Dienstleistungen der SPITEX Laufental können den Eintritt in eine stationäre Einrichtung verzögern und Spital- und Klinikaufenthalte verkürzen.

4. Dienstleistungsangebot

- Behandlungs- und Grundpflege
gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung KLV Art. 7
- Hauswirtschaftliche Dienstleistungen
- Ausbildungsplätze

Die SPITEX Laufental sorgt – je nach Bedarf – in Absprache mit der Mitgliedsgemeinde Blauen für die Vermittlung bzw. das Angebot weiterer Dienstleistungen (wie z.B. Nachtwachen durch Curavis, Betreuungsdienst durch das Schweiz. Rote Kreuz Baselland, komplexe Kinderpflege durch die Kinderspitex Nordwestschweiz).

Betriebszeiten

Die Betriebszeiten sind im Anhang geregelt.

5. Arbeitsgrundsätze

Die Dienstleistungen der SPITEX Laufental

- erfolgen nach einer schriftlichen Bedarfsabklärung.
- bilden eine Ergänzung zu den Ressourcen des/der Klienten/-in und seines/ihrer Umfeldes.
- fördern bzw. erhalten die Selbständigkeit des/der Klienten/-in.
- fördern die Selbstverantwortung des/der Klienten/-in.
- haben klare Grenzen (die dem/der Klienten/-in bekannt sind) im Bezug auf die zeitliche Dauer und Zumutbarkeit. (Der Bedarf und nicht das Bedürfnis wird abgedeckt.)
- werden effizient, wirtschaftlich und menschlich erbracht.

Die SPITEX Laufental

- fördert die Entwicklung der Qualität der erbrachten Dienstleistungen.
- sorgt für die Zufriedenheit und das Wohlbefinden der Mitarbeitenden am Arbeitsplatz.

6. Koordination

Die SPITEX Laufental koordiniert ihre Dienstleistungen mit

- dem sozialen Umfeld des/der Klienten/-in
- den Sozialdiensten
- den Spitälern, Pflege- und Altersheimen
- den Haus- und Spezialärzten
- den Apotheken

7. Stützpunkt der SPITEX Laufental

Die SPITEX Laufental betreibt einen gut erreichbaren, kundenorientierten Spitex-Stützpunkt, in welchem die Spitex-Dienstleistungen koordiniert werden. Der Stützpunkt ist dem Dienstleistungsangebot entsprechend eingerichtet.

8. Personal

Die SPITEX Laufental stellt den Aufgaben entsprechend fachlich und sozial kompetentes Personal an und fördert die fachlich notwendige Weiterbildung.

9. Tarife

Für die gemäss Krankenpflege-Leistungsverordnung Art. 7 KLV erbrachten kassenpflichtigen Leistungen der SPITEX Laufental gelten die vom Bundesrat festgesetzten Tarife.

Nicht-kassenpflichtige Leistungen

- Die Patientenbeteiligung wird vom Regierungsrat resp. vom Landrat festgesetzt.
- Für alle anderen Spitex-Leistungen, die nicht dem Art. 7 KLV unterstehen, gelten die vom Spitex-Vorstand festgelegten Tarife.

10. Leistungen der Mitgliedsgemeinde Blauen

Die Mitgliedsgemeinde Blauen

- unterstützt im Rahmen ihrer Möglichkeiten die SPITEX Laufental bei der Erfüllung der Leistungsziele.
- übernimmt insbesondere Funktionen der politischen Interessenvertretung.
- übernimmt anteilmässig den Aufwandüberschuss der laufenden Rechnung (darin enthalten sind auch die Beiträge an den Spitex-Verband Baselland SVBL). Der Aufwandüberschuss wird wie folgt auf die einzelnen Mitgliedsgemeinden verteilt:
 - 65 % nach den Einsatzstunden des Rechnungsjahres
 - 35 % nach Wohnbevölkerung, Stichtag 30. September des Rechnungsjahres

Leistungen der im ganzen Kanton tätigen Spitex-Organisationen (Curavis, Schweiz. Rotes Kreuz, Kinderspitex) werden der Mitgliedsgemeinde Blauen separat gemäss Aufwand belastet.

- kann spitexrelevante Projekte und Vorhaben mit finanziellen Beiträgen fördern und unterstützen.

11. Ablehnung / Abbruch der Leistungserbringung

Die SPITEX Laufental kann gemäss § 46 des Gesundheitsgesetzes in speziellen Fällen die Leistungen einstellen, z.B. wenn die Betreuungssituation für die Mitarbeitenden nicht oder nicht mehr zumutbar ist, namentlich aus fachlichen und medizinischen Gründen, bei Androhung von Gewalt, bei Tötlichkeiten, sexuellen Übergriffen, wiederholten groben Beschimpfungen oder Gesundheitsgefährdungen der

Mitarbeitenden gemäss EKAS-Richtlinien (eidg. Koordinationskommission für Arbeitssicherheit).

Werden Leistungen eingestellt, muss die Mitgliedsgemeinde Blauen unverzüglich informiert werden.

12. Rechnungsprüfung

Die Rechnung der SPITEX Laufental wird von zwei unabhängigen Rechnungsrevisoren geprüft und die Prüfungsergebnisse werden der Generalversammlung vorgelegt.

13. Zusammenarbeit

Partnerschaft: Die Mitgliedsgemeinde Blauen und die SPITEX Laufental verstehen sich als Partner.

Unternehmerische Freiheit: Die SPITEX Laufental hat die volle unternehmerische Freiheit und Verantwortung.

Wirtschaftlichkeit: Die SPITEX Laufental setzt die ihr zur Verfügung stehenden Mittel effizient und wirtschaftlich ein.

Die SPITEX Laufental unterbreitet der Mitgliedsgemeinde Blauen den Jahresbericht, das Budget sowie die Jahresrechnung.

14. Dauer der Vereinbarung

Die vorliegende, überarbeitete Leistungsvereinbarung tritt rückwirkend per 01. Januar 2015 in Kraft und ist auf unbestimmte Zeit abgeschlossen.

Sie kann von beiden Partnern unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 12 Monaten auf Ende eines Kalenderjahres gekündigt werden.

Laufen, 5. 3. 2015

Blauen,

SPITEX Laufental

Gemeinde Blauen

U. Schwander K. Neyerlin

Ursula Schwander
Präsidentin

Käthy Neyerlin
Geschäftsleiterin

Anhang zum Punkt 4 – Dienstleistungsangebot

Betriebszeiten

Die SPITEX Laufental stellt ihre Dienste wie folgt zur Verfügung:

Krankenpflege	Montag – Freitag	07.00 – 21.00 Uhr
	Samstag/Sonntag und Feiertage	06.45 – 18.00 Uhr
Hauspflege / Haushilfe	Montag – Freitag	08.00 – 17.00 Uhr